

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 04.02.2015  
Überarbeitet am: 04.02.2015

## 1 Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Sycofix Holzfußbodenausgleichsmasse

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### · Verwendungssektor

SU19 Bauwirtschaft

SU22 Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

SU21 Verbraucherverwendungen: Private Haushalte / Allgemeinheit / Verbraucher

· **Produktkategorie** PC9b Füllstoffe, Spachtelmassen, Mörtel, Modellierten

**Verwendung des Stoffes/ des Gemisches:** Nivelliermasse

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

<b>Hersteller / Lieferant:</b>	Sieder GmbH
<b>Straße / Postfach:</b>	Mohngarten 2
<b>Nat.-Kennz. / PLZ / Ort:</b>	D-99338 Plaue / Thür.
<b>Telefon:</b>	+49 (0) 3 62 07 / 5 65 – 0
<b>Telefax:</b>	+49 (0) 3 62 07 / 5 65 – 15
<b>E-Mail:</b>	info@sieder-qualitaet.de
<b>Internet:</b>	www.sycofix.de
<b>Auskunftgebender Bereich:</b>	Abteilung Labor / 03 62 07 / 5 65 - 20

### 1.4 Notrufnummer

0800/7926349 (kostenfreies Beratungstelefon)

Mo-Fr 8.00 – 17.00 Uhr

## 2 Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr.1272/2008

Das Produkt enthält nachweislich keine organisch gebundenen Halogenverbindungen (AOX), Nitrate, Schwermetallverbindungen und Formaldehyd.

Eye Dam. Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kat.1; H318 Verursacht schwere Augenschäden.

#### Einstufung gemäß Verordnung 67/548 EWG oder 1999/45/EG)

Xi Reizend; R38-41 Reizt die Haut. Gefahr ernster Augenschäden

#### Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der "Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG" in der letztgültigen Fassung.

#### Klassifizierungssystem:

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

**Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/ 2008 / Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)**

**Gefahrenpiktogramme:**



GHS05

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 04.02.2015

## Signalwort / Gefahrenbezeichnung:

Gefahr

## Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Portlandzement (<1% Quarz)

## Gefahrenhinweise:

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

## Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.  
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz tragen.  
P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.  
P264 Nach Gebrauch gründlich waschen.  
P305+P351+P338 BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P402 An einem trockenen Ort aufbewahren.  
P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

## 2.3 Sonstige Gefahren

### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### PBT:

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die den PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII, entsprechen.

#### vPvB:

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die den vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII, entsprechen.

## 3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

#### Beschreibung

Zementkombination mit redispergierbarem Kunststoffpulver, Additiven und mineralischen Füllern.

Gemisch: bestehend aus nachfolgend angeführten Stoffen.

### 3.3 Gefährliche Inhaltsstoffe

**Stoffname:** Portlandzement (< 1% Quarz)

EG-Nr.: 266-043-4

CAS-Nr.: 65997-15-1

**Anteil:** > 3 %

**Einstufung 67/548/EWG:** Xi Reizend, R37/38-41

**Einstufung 1272/2008 (CLP):** Eye Dam. 1, H318; Skin Irrit. 2, H315; STOT SE 3, H335

**Stoffname:** Calciumsulfat

EG-Nr.: 231-900-3

CAS-Nr.: 7778-18-9

**Anteil:** 2,5 - 10 %

Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

#### Zusätzliche Hinweise

H317 entfällt aufgrund der Reduzierung von Chrom VI-Gehalt.

Die Gefahrenbezeichnung „reizend“ trifft nicht für trockenes Pulver, sondern nur nach Feuchtigkeits- oder Wasserzutritt zu (alkalische Reaktion).

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 04.02.2015

## 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

**Nach Einatmen:**

Frischluftezufuhr

**Nach Hautkontakt:**

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

**Nach Augenkontakt:**

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

**Nach Verschlucken:**

Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe zuziehen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten vorhanden.

## 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel:

Geeignet: Produkt brennt nicht, Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Keine Daten verfügbar.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Ggf. umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

## 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Staubbildung vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Für ausreichende Lüftung sorgen.

**Umweltschutzmaßnahmen:**

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

### 6.2 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln.

## 7 Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

**Schutzmaßnahmen:**

Staubbildung vermeiden. Bei Staubbildung Absaugung vorsehen.

**Brandschutzmaßnahmen:**

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 04.02.2015

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im ungeöffneten Originalgebinde aufbewahren.

### Zusammenlagerungshinweise

Getrennt von Lebensmitteln lagern. Nicht zusammen mit Säuren lagern.

### Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen.

**Lagerklasse:** 13 Nichtbrennbare Feststoffe

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar.

## 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition und Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### 7778-18-9 Calciumsulfat

AGW: Langzeitwert: 6 A mg/m<sup>3</sup> DFG

#### 14808-60-7 Quarzmehl, 99%

MAK : alveolengängige Fraktion

#### 65997-15-1 Portlandzement (<1% Quarz)

AGW: Langzeitwert: 5 E mg/m<sup>3</sup>

DFG

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeiner Staubgrenzwert:

#### Persönliche Schutzausrüstung

##### Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Berührung mit der Haut vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

##### Atemschutz:

Einatmen des Pulvers vermeiden. Bei Staubentwicklung anerkannten Filtertyp (kurzzeitig Filter P2) verwenden.

##### Augenschutz:

Ggf. dichtschießende Schutzbrille.

##### Hautschutz:

Schutzhandschuhe

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

**Handschuhmaterial:** Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfragen. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.

##### Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 04.02.2015

## 8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Daten vorhanden.

## 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	Pulver
Farbe:	grau
Geruch:	gering
Siedepunkt:	nicht bestimmt
Selbstentzündlichkeit:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosionsgefahr:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Flammpunkt:	n.a.
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Dampfdruck:	n.a.
Dichte:	ca. 1,2 g/cm <sup>3</sup>
pH-Wert (10 g/l):	11
Löslichkeit in Wasser:	dispergierbar
Festkörpergehalt:	100 %
Lösemittelgehalt:	
Organische Lösemittel:	0,0 %
VOC (EU):	0,00 %

## 10 Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität** keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung
- 10.2 Chemische Stabilität** keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**  
Reaktionen mit Leichtmetallen in Gegenwart von Feuchtigkeit unter Bildung von Wasserstoff.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen**  
Keine Daten verfügbar.
- 10.5 Unverträgliche Materialien**  
Keine Daten verfügbar.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte**  
Keine bekannt.

## 11 Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

· **Akute Toxizität:**

· **Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:**

**65997-15-1 Portlandzement (<1% Quarz)**

Oral LD50	>2000 mg/kg (rat)
Dermal LD50	>2500 mg/kg (rabbit)
Inhalativ LC50/4 h	>5000 mg/l (rat)

**Primäre Reizwirkung:**

- **an der Haut:** Reizt die Haut und die Schleimhäute.
- **am Auge:** Starke Reizwirkung mit Gefahr ernster Augenschäden.
- **Sensibilisierung:** Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 04.02.2015

## **Zusätzliche toxikologische Hinweise:**

Das Produkt weist aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie der EG für Zubereitungen in der letztgültigen Fassung folgende Gefahren auf:  
Reizend

## **12 Umweltbezogene Angaben**

### **12.1 Toxizität**

Keine Daten verfügbar.

### **12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Keine Daten verfügbar. Das Produkt ist biologisch schwer abbaubar.

### **12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Keine Daten verfügbar.

### **12.4 Mobilität im Boden**

Keine Daten verfügbar.

### **12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die den PBT-Kriterien und den vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII, entsprechen.

### **12.6 Andere schädliche Wirkungen**

Keine bekannt.

#### **Allgemeine Hinweise:**

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend)  
Nicht in Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

## **13 Hinweise zur Entsorgung**

### **13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Produkt erhärtet nach Zugabe von Wasser nach 5 bis 6 Stunden und kann anschließend als Bauschutt entsorgt werden. Mögliche Abfallschlüsselnummer 17 09 04.

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

#### **Abfallschlüssel**

EAK-Schlüsselnummer: 10 13 11 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zement – Basis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 10 13 10 fallen.

10 13 14 Betonabfälle und Betonschlämme

### **13.2 Behandlung ungereinigter Verpackungen:**

Säcke gründlich ausschütten. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

## **14 Angaben zum Transport**

### **14.1 UN-Nummer**

entfällt

### **14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

ADR

entfällt

IMDG, IATA

entfällt

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 04.02.2015

## 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR, ADN, IMDG, IATA  
Klasse

entfällt

## 14.4 Verpackungsgruppe

entfällt

## 14.5 Umweltgefahren

nein

**Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

nicht anwendbar

## 14 Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Nationale Vorschriften:

**GISCODE:** ZP1- Zementhaltiges Produkt, chromatarm (< 2ppm)

**Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):** -

**Wassergefährdungsklasse:** 1 schwach wassergefährdend (Selbsteinstufung)

#### Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

##### BG-Merkblatt:

M 042 "Hautschutz"

M 050 "Umgang mit gesundheitsgefährlichen Stoffen"

M 053 "Allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen"

BGR 189 Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung

BGR 190 (bisher:ZH 1/701) Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten

BGR 192 (bisher:ZH 1/703) Regeln für den Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz

BGR 195 (bisher:ZH 1/706) Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

wurde nicht durchgeführt

## 16 Sonstige Angaben

### 16.1 Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge

#### Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

R37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut.

R41 Gefahr ernster Augenschäden

#### Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

#### Quellen

TRGS 200 "Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen."

TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen."

TRGS 613 "Ersatzstoffe, Ersatzverfahren und Verwendungsbeschränkungen für chromathaltige Zemente und chromathaltige zementhaltige Zubereitungen"

TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte"

TRGS 610 "Ersatzstoffe und Ersatzverfahren für stark lösemittelhaltige Vorstriche und Klebstoffe für den Bodenbereich"

### 16.2 Weitere Informationen

Diese Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar. Eigenschaften des Produktes entnehmen Sie den jeweiligen Produktmerkblättern.